

Dez. 3 Sicherheit, Bürgerservice und Gesundheit

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1252/25

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 0858/25 - Silvester für alle schön

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

01 (neu)

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich beim Bund für ein generelles Pyrotechnikverbot von Privatpersonen einzusetzen.

Der Beschlusspunkt 01 ist eher ein politischer Auftrag zu dem keine Stellung genommen wird.

02 (neu)

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 der 1. Verordnung des Sprengstoffgesetzes hat der Oberbürgermeister zu veranlassen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von 500 Metern von städtischen Tierheimen und dem Erfurter Zoopark verboten ist.

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist eine Durchführungsverordnung des Bundesministers des Innern und für Heimat zum deutschen Sprengstoffgesetz (SprengG). Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die **zuständige Behörde** anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Dies gilt nach Nr. 2 auch für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten. **Die zuständige Behörde ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) was sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13 ergibt.**

Fazit:

Wie bereits ausgeführt liegt keine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters vor. Zuständig ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) und nicht die Stadtverwaltung Erfurt. Sollte eine Beschlussfassung erfolgen, wird anschließend eine Beanstandung geprüft. Wie bereits zur Sitzung des OSOE hingewiesen, ist auch eine Kontrolle eines eventuellen Verbotes durch das TLV fraglich.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. H. Langguth

Unterschrift Beigeordnete

13.05.2025

Datum